

Satzung Tara Mandala Deutschland e.V.

Präambel

Der Verein orientiert sich an der tibetisch-buddhistischen Traditionslinie, die in Tara Mandala, Colorado, unter der Leitung von Lama Tsültrim Allione praktiziert wird. Lama Tsültrim Allione übernimmt die Schirmherrschaft für den Verein.

Das Mandala besteht aus einer fünfköpfigen Arbeitsgruppe, deren Ziel darin besteht, die deutschsprachige Sangha der o.g. tibetisch-buddhistischen Traditionslinie aufzubauen, sowie Tara Mandala zu unterstützen.

§1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Tara Mandala Deutschland“.

Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.; er hat seinen Sitz in 96050 Bamberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Satzungszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung religiöser Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen. Der Verein verfolgt hierbei die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der religiösen Zwecke.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung, Erforschung, Bewahrung und Pflege buddhistischer Religion, Kunst und Kultur.

Dies bezieht sich auf folgende Unterpunkte:

- Förderung buddhistischer Einrichtungen und Gemeinschaften im In- und Ausland
- Erhaltung, Übersetzung und Publikation buddhistischer Lehre und Literatur sowie der ursprünglichen Sprache, in der sie niedergeschrieben wurde
- Stipendien für die Ausbildung buddhistischer LehrerInnen, Nonnen/Mönche und Praktizierende (z.B. für Langzeit-Retreats)
- Einladung von GastdozentInnen und LehrerInnen aller buddhistischer Richtungen sowie verwandter Wissensgebiete
- Unterstützung von Menschen in inneren und äußeren Notsituationen
- Pflege des interreligiösen Dialogs und auch des Dialogs zwischen westlichen und östlichen Denk- und Handlungsansätzen sowie Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein kann in diesen Bereichen auch eigene Projekte umsetzen, wobei die Mittelweiterleitungen überwiegen sollen.

§3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein kann freie Rücklagen i.S.d. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO und Projektrücklagen zur Verwirklichung seiner satzungsmäßigen Zwecke bilden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Der Verein hat:

- stimmberechtigte Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele aktiv unterstützt. Über den Antrag auf Aufnahme von stimmberechtigten Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag für stimmberechtigte Mitglieder wird auf der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Austrittserklärungen sind mit einer 4-wöchigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und die Arbeit des Vereins mit einem regelmäßigen Beitrag unterstützt. Die Fördermitgliedschaft beginnt mit Erklärung gegenüber dem Verein. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat und wem von der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder mit Ausnahme jedoch des Stimmrechtes.

§5 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Vorstandes können Aufwandsersatz und angemessene Entlohnungen erhalten, soweit es die Haushaltslage des Vereins zulässt. Stimmberechtigte Mitglieder sowie Mitglieder des Vorstandes können ihren

Reisekostenaufwand zur Wahrnehmung ihrer Mitgliederrechte bzw. zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Vorstände ersetzt bekommen. Näheres regelt eine vom Vorstand und Mitgliederversammlung zu erlassende Geschäftsordnung.

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, einer/einem Beisitzenden und einem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden allein oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden und den Beisitzenden gemeinsam vertreten. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, ihm obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis die Nachfolger/innen gewählt sind.

§7 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Falls die 30%-Quote nicht erreicht wird, muss der Vorstand innerhalb von 2 Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist. Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies wünscht oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. In diesem Falle hat der Vorstand innerhalb von drei Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der/die Vorstandsvorsitzende leitet die Versammlung. Ist sie/er dazu nicht in der Lage, so wird ein Versammlungsleiter gewählt. Zur Abfassung des Protokolls wird von den Mitgliedern ein Protokollführer gewählt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. In diesem Falle gilt das Auslieferungsdatum als Fristbeginn.

§8 Beschlussfassung

Vorstand und Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

Andere Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren erfolgen; in diesem Fall ist Einstimmigkeit des jeweiligen Organs erforderlich.

§9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienende Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Förderung der buddhistischen Religion oder Kultur zu verwenden hat.